

Fachbereich/Fachdienst I/1 FD Ordnungswesen Gefahrenabwehr I/1.2 32 50 25	Datum 18.03.2013	Vorlagen-Nr. XVII/0291 B01 / S01
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	08.04.2013					
Verwaltungsausschuss	17.04.2013					
Rat der Stadt Barsinghausen	18.04.2013					

Vereinbarung über Dienstleistungen des Tierschutzvereines Barsinghausen und Umgebung e.V.

Beschlussempfehlung:

Der Vereinbarung über Dienstleistungen des Tierschutzvereines Barsinghausen und Umgebung e.V. (Wortlaut siehe Anlage) wird zugestimmt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer	Bezeichnung				
P1.122001	Ordnungsangelegenheiten				
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Järl. Folgekosten
2013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.800,00 €	15.800,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Erläuterung:					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
x	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	x			
Gleichstellungsbeauftragte	x			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	x			

Sachdarstellung:

Die bisherige Vereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren zwischen dem Tierschutzverein und der Stadt wurde von Seiten des Tierschutzvereins fristgerecht zum 31.12.2012 gekündigt. Es besteht Einvernehmen, dass eine Folgevereinbarung abgeschlossen werden soll, die zum Einen Dienstleistungen des Tierschutzvereins über das bisherige Aufgabenfeld „Fundtiere“ hinaus einschließen soll und zum Anderen gewährleistet, dass ihm die Kosten vollständig ersetzt werden, soweit er Pflichtaufgaben der Stadt ausführt. Auf Letzteres besteht ein gesetzlicher Anspruch. Da durch den bisherigen Fundtiervertrag dem Tierschutzverein nur ein Teil seiner Kosten erstattet wurde, sind künftig höhere Erstattungen zwangsläufig. Deswegen ist eine Erhöhung von bisher 6.000,00 € auf jetzt 12.000,00 € unumgänglich. Dieses wurde haushaltsmäßig bereits berücksichtigt.

Es ist nicht erkennbar, dass andere Dritte (z.B. andere Tierschutzvereine, gewerbliche Dienstleister oder Private) in der Lage oder bereit wären, insbesondere die Betreuung der Fundtiere überhaupt oder zu günstigeren Kosten zu übernehmen. Bei einer Erledigung durch die Stadt wäre erst eine entsprechende Logistik aufzubauen, deren Unterhaltung allein wegen der Personalkosten die Zahlungen an den Tierschutzverein deutlich übersteigen würde.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Vereinbarung über Dienstleistungen des Tierschutzvereines Barsinghausen und Umgebung e.V.

Zwischen
dem Tierschutzverein Barsinghausen und Umgebung e.V.
-vertreten durch den 1. Vorsitzenden-
Ludwig-Jahn-Str. 11 A, 30890 Barsinghausen
-nachfolgend „Tierschutzverein“ genannt-
und
der Stadt Barsinghausen
-vertreten durch den Bürgermeister-
Bergamtstr. 5, 30890 Barsinghausen,
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Zwecke/Ziele

- (1) Die Stadt sieht es als ihre Aufgabe an, den Tierschutz allgemein zu fördern. Die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben der Stadt soll mit der allgemeinen Förderung des Tierschutzes in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein verbunden werden.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen des Tierschutzvereines, vor allem praktische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit dem Tier), die dem Wohl des Tieres oder dem Schutz der Allgemeinheit dienen oder zu den Pflichtaufgaben der Stadt gehören.
- (3) Zu den Pflichtaufgaben der Stadt gehören die Angelegenheiten
 - als Fundbehörde nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
 - als Allgemeine Gefahrenabwehrbehörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bzw. der Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Barsinghausen (StrUmwO)
 - nach dem niedersächsischen Hundegesetz (NHundG)
 - der Katzenversorgung, sofern und soweit künftige gesetzliche Regelungen dieses vorsehen.

§ 2

Allgemeine Aufgaben des Tierschutzvereins

- (1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Stadtgebiet alle unbeaufsichtigt umherlaufenden Tiere unverzüglich einzufangen oder abzuholen und in seinem Tierheim oder anderen geeigneten Stellen zu verwahren, sofern hierfür eine Notwendigkeit besteht.
- (2) Tiere werden vom Tierschutzverein im notwendigen Umfang versorgt. Dazu gehört insbesondere die Unterbringung, Betreuung, Fütterung, tierärztliche Versorgung.
- (3) Alle notwendigen Sachmittel sind vom Tierschutzverein bereitzustellen.
- (4) Neben den speziellen Aufgaben (§§ 3 – 6) nimmt der Tierschutzverein Aufgaben der Stadt nach der StrUmwO und anderem Ortsrecht wahr.

- (5) Sollten im Laufe der Zeit noch andere Aufgaben auf die Stadt als Pflichtaufgabe in Bezug auf Tiere hinzukommen, erklärt sich der Tierschutzverein bereit, auch diese im Rahmen seiner Möglichkeiten wahrzunehmen, sofern sich die Stadt die Bearbeitung nicht vorbehält. Art und Umfang neuer Aufgaben sind rechtzeitig vorher abzustimmen.
- (6) Fallen Pflichtaufgaben der Stadt weg, werden die im Zusammenhang mit der Aufgabe stehenden Regelungen dieses Vertrages gegenstandslos.
- (7) Die Beauftragung des Tierschutzvereins gilt bei der Tierrettung und den Fundtieren als gegeben. Bei den anderen Aufgabenfeldern erfolgt die Beauftragung anlassbezogen nach Absprache mit der Stadt bzw. der Feuerwehr.
- (8) Die Stadt ist von allen Ansprüchen schadlos zu halten, die bezüglich der in dieser Vereinbarung angeführten Tiere von Eigentümern, Besitzern, Findern oder dritten Personen erhoben werden. Der Verein hat dazu eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 3

Tierrettung

- (1) Qualifizierte Tierrettung wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Tierschutzvereins durchgeführt. Sollten Hinweise auf eine notwendige Tierrettung bei der Feuerwehr bzw. der Polizei oder der Stadt eingehen, werden diese die Hinweise an den Tierschutzverein weitergeben.
- (2) Sollte ausnahmsweise der Einsatz der Feuerwehr erforderlich sein, geschieht dies im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen zwischen dem Tierschutzverein und der Einsatzleitung der Feuerwehr. Soweit kein Dritter in Anspruch genommen wird, wird der Einsatz der Feuerwehr dem Tierschutzverein nicht berechnet.

§ 4

Fundtiere

- (1) Der Verein verpflichtet sich, alle im Stadtgebiet gefundenen Tiere in seinem Tierheim oder an geeigneter Stelle aufzunehmen und zu verwahren.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, in Zeiten, in denen das Stadtgebiet oder ein Teil davon zum Tollwutsperrbezirk erklärt wird, Hunde und Katzen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an frei zugänglichen Orten (z. B. Grünflächen) des Sperrbezirkes umherlaufen, auf Anforderung der Stadt oder der Polizei einzufangen und sie unverzüglich ins Tierheim zu bringen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, bei der Aufnahme von Tieren in das Tierheim alle notwendigen Daten und die Begleitumstände in einer Fundanzeige zu erfassen.
- (4) In Fällen, in denen Fundtiere von einem Berechtigten (Eigentümer, Besitzer, Verlierer) abgeholt werden, kann der Tierschutzverein die Erstattung der ihm entstandenen Kosten von dem Berechtigten verlangen.
- (5) Die Fundtiere müssen während der gesetzlichen Fristen verwahrt werden. Endet die Aufbewahrung als Fundtier, geht das Eigentum an dem Tier auf den Tierschutzverein über. Der Verein ist berechtigt, Tiere vor Ablauf dieser Frist unter dem schriftlichen Vorbehalt der Rechte des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit sind, bis zum Ablauf der Verwahungsfrist die Verwahungspflichten zu übernehmen. Hierdurch wird die Haftung des Vereins gegenüber der Stadt aus der Verwahungsverpflichtung aus diesem Vertrag nicht berührt.

- (6) Der Verein ist verpflichtet, durch entsprechende Statistiken seinen tatsächlichen Aufwand nachprüfbar zu dokumentieren und auf Anforderung gegenüber der Stadt nachzuweisen.

§ 5 Hunde

- (1) Der Tierschutzverein übernimmt anlassbezogen die der Stadt obliegenden Überwachungsaufgaben (im Außendienst), z.B.:
- ob die elektronische Kennzeichnungspflicht (Transponder)
 - ob Auflagen, die sich auf Anordnung der Region Hannover als Veterinärbehörde ergeben,
- eingehalten werden.
- (2) Ferner überwacht der Tierschutzverein anlassbezogen die Einhaltung der Leinenpflicht sofern sich diese aus den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ergibt.
- (3) Verstöße von Verantwortlichen gegen Pflichten aus dem NHundG bzw. dem NWaldLG meldet der Tierschutzverein der Stadt.

§ 6 Katzen

Sofern künftig zur Gefahrenabwehr eine Katzenverordnung durch die Stadt, die Region Hannover oder das Land Niedersachsen erlassen werden sollte, die auch behördliche Aufgaben der Stadt vorsieht, übernimmt der Tierschutzverein diese anlassbezogen. Dasselbe gilt, wenn diese Situation durch Änderungen des Tierschutzrechtes eintritt.

Zu den behördlichen Aufgaben der Stadt kann z.B. die Kastration von freilebenden Tieren zur Vermeidung der ungehinderten Ausbreitung der Katzenpopulation gehören oder die Kennzeichnung von aufgegriffenen Katzen.

§ 7 Tierheim

Vertragsgrundlage bleibt der Pachtvertrag in der Fassung vom 10.01.2008 in seiner jeweils aktuellen Version.

§ 8 Kosten/Aufwendungen

- (1) Die Stadt zahlt an den Tierschutzverein jeweils zum 01.07. des Jahres eine Kostenpauschale von jährlich

12.000,00 €

abzüglich des jeweiligen Pachtzinses, der von der Stadt an die Klosterkammer entrichtet wird, sowie der Grundsteuer.

- (2) Mit dieser jährlichen Pauschale sind sämtliche Dienstleistungen aus diesem Vertrag, die vom Tierschutzverein durchgeführt werden, abgegolten; ebenso Verbindlichkeiten aus dem Tierheim-Pachtvertrag.
- (3) Die Höhe der Pauschale wird alle 3 Jahre überprüft.

- (4) Kalkulationsgrundlage bilden die durchschnittlichen angemessenen Kosten für die Pflichtleistungen aus diesem Vertrag der letzten 3 Kalenderjahre. Personalkosten sowie Abschreibungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bezüglich der Kalkulationsgrundlage behält sich die Stadt die Anforderung von Belegen/Unterlagen vor.
- (6) Kosten werden von der Stadt nicht ersetzt, wenn der Tierschutzverein sie von einem Verursacher bzw. dessen Versicherung erlangt oder erlangen könnte.

§ 9

Verantwortlichkeiten

- (7) Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Region Hannover als Tierschutzbehörde bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (8) Die gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Stadt bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Stadt behält sich insofern bei den Pflichtaufgaben ein Weisungsrecht gegenüber dem Tierschutzverein vor.

§ 10

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Sie verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich gekündigt wird.

Barsinghausen, den
Stadt Barsinghausen

Barsinghausen, den
Tierschutzverein
Barsinghausen und Umgebung e.V.

Lahmann
Bürgermeister

Wildhagen
1. Vorsitzender